

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 82 vom 16. November 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_82

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 82 du 16 novembre 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 82 del 16 novembre 2021

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Arbeitslosenversicherung (Revisionsgesuch) — Revision

Erwägungen

E. 2

Gesamtgerichtsentscheid S 2022 82 A. Im Beschwerdeverfahren S 2021 9 in Sachen A. _____, Beschwerdeführer, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Zug, Beschwerdegegner, betreffend Arbeitslosenversicherung (Einstellung in der Anspruchsberechtigung), hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zug, sozialversicherungsrechtliche Kammer, mit Urteil vom 16. November 2021 in der Besetzung mit Adrian Willimann, Vorsitz, Jacqueline Iten- Staub sowie Ines Stocker und mit Jeannine Suter als Gerichtsschreiberin, die Beschwerde des Versicherten teilweise gut. Gegen dieses Urteil erhob das AWA mit Eingabe vom 20. Dezember 2021 Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern (Verfahren 8C_821/2021). B. Mit Schreiben vom 14. April 2022 teilte Ines Stocker dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit, sie werde aufgrund eines vollzogenen Wohnsitzwechsels in den Kanton Zürich ihr "Amt als nebenamtliche Richterin per sofort niederlegen". Die weitere Abklärung des Sachverhalts durch die Staatskanzlei ergab, dass der Wegzug von Ines Stocker bereits am 31. August 2021 erfolgt war. C. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 teilte der Präsident des Verwaltungsgerichts den Parteien mit, dass ein an der Urteilsfindung beteiligt gewesenes Mitglied des Verwaltungsgerichts die im Kanton Zug geltende, gesetzliche Wohnsitzpflicht für die Wahl und Ausübung des Richteramtes (§ 27 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug [KV; BGS 111.1]; § 2–4 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen [WAG; BGS 131.1]) im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mehr erfüllt habe, was einen Revisionsgrund nach § 87 Ziff. 2 des Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) darstelle. D. Mit Revisionsgesuch vom 28. Juni 2022 ersuchte das AWA um neuen Entscheid. Auf Antrag des AWA setzte weiter das Bundesgericht mit Verfügung vom 7. Juli 2022 sein Verfahren 8C_821/2021 für die Dauer des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug aus. Der Versicherte liess sich nicht vernehmen. E. Am 27. Juli 2022 unterbreiteten Verwaltungsgerichtspräsident Aldo Elsener sowie Verwaltungsrichterin Diana Oswald dem Gesamtgericht den Antrag um Aufhebung des Urteils S 2021 9 vom 16. November 2021 sowie um Rückweisung der Sache an die zuständige sozialversicherungsrechtliche Kammer des Verwaltungsgerichts, damit diese in korrekter Besetzung erneut berate und entscheide.

E. 3

Betroffen ist ein Entscheid der sozialversicherungsrechtlichen Kammer des Verwaltungsgerichts. Dieser ist einzig aufgrund eines formellen Mangels in der Besetzung

E. 4

Zusammenfassend ist das Revisionsgesuch gutzuheissen und die Sache zu neuem materiellen Entscheid an die sozialversicherungsrechtliche Kammer des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen.

E. 5

Gesamtgerichtsentscheid S 2022 82 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.